



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

**Verordnung des EDI vom 13. November 2012 über den Datenaustausch für die
Prämienverbilligung (VDPV-EDI; SR 832.102.2)**

Änderung vorgesehen für den 1. Januar 2014

Kommentar

Bern, September 2013

1 Ausgangslage

Am 13. November 2012 hat der Vorsteher des EDI die Verordnung über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung erlassen (VDPV-EDI, SR 832.102.2). Diese erklärt das "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung", Version 2.0 vom 9. Juli 2012, und das "Test- und Einführungskonzept Datenaustausch Prämienverbilligung", Version 1.0 vom 9. Juli 2012, verbindlich. Diese Konzepte wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse, dem Verband der schweizerischen Krankenversicherer, in einem gemeinsamen Projekt erarbeitet.

2 Inhalt der Änderung: neue Versionen der Konzepte

Mit Gesuch vom 28. August 2013 beantragen die GDK und santésuisse, die VDPV-EDI insofern zu ändern, dass sie auf die aktuellen Versionen der Konzepte (Version 2.2 vom 15. Juli 2013 und Version 2.1 vom 21. August 2013) verweist. Sie geben an, diese Versionen seien von ihrer gemeinsamen Projektsteuergruppe verabschiedet worden. Die seit den heute geltenden Versionen vorgenommenen Änderungen sind in den Konzepten unter Ziffer 1.1 "Änderungskontrolle" angeführt. Sie wurden aufgrund der zwischen einzelnen Kantonen und Versicherern durchgeführten Tests vorgenommen.

Nicht mehr alle Versicherer nach KVG sind Mitglieder von Santésuisse. Die Helsana und die CSS sind jedoch in der Steuergruppe des Projektes vertreten. Auch die übrigen Versicherer, die nicht Mitglieder von santésuisse sind, sind der Durchführungsvereinbarung für den Datenaustausch Prämienverbilligung zwischen GDK und santésuisse beigetreten und haben keine Vorbehalte geäussert.

Lediglich die Verweise auf die beiden Konzepte (Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2) werden geändert. Die Verweise auf einzelne Ziffern der Konzepte gelten unverändert (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2).

3 Inkrafttreten

Da auf den 1. Januar 2014 alle Kantone, die Gemeinsame Einrichtung nach KVG und alle Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung anbieten, verpflichtet sind, die Daten nach einem einheitlichen Standard auszutauschen (Art. 65 Abs. 2 KVG), soll die Änderung - dem Antrag entsprechend - auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.